VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am Dienstag, den **20. September 2022**, im Kulturzentrum der Marktgemeinde Lenzing stattgefundene

06. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing

Beginn: 18:01 Uhr Beendigung: 20:48 Uhr

Anwesend:

1. Bgm. Ing. Vogtenhuber Rudolf
2. Vizebgm. Auracher Mascha
3. Vizebgm. Zauner Josef
4. GV Huber Anita
5. GV Ing. Bösze Engelbert
6. GV DI (FH) Ratzenböck Markus Bed
7. GR Vogtenhuber Gernot
8. GR Bergmayr Stefan
9. GR Lenzeder Erwin
10. GR Ing. Ratzesberger Marco
11. GR Razenberger Joachim
12. GR Zeintlinger Oliver
13. GR Ing. Mirnig Thomas
14. GR Enser Patrick
15. GR Spiessberger Bernhard
16. GR Schachinger Stefan
17. GR Neubauer Thomas
18. GR Manhartsgruber Kornelia
19. GR Oberndorfer Erich
20. GR Gattermaier Robert
21. GR Hausjell Peter **kommt um 20:05 zu TO 11**
22. GR Buschberger Victoria
23. GR Mag. Bernegger Manuel
24. GR Haitchi Kornelia
25. GR Raida Thomas MA

Ersatzmitglieder:

26. Kofler Peter
27. Krestel Beatrix
28. Ing. Höglinger-Pribas Gerhard
29. DI (FH) Mundigler Othmar
30. Hilz Josef
31. Weiler Robert

Der Sitzung sind entschuldigt ferngeblieben:
GV Breit Katja, GR Klein Hans, GR Schischma Andreas, GR Höglinger-Pribas Herbert, GR Alexander Wolfgang, GR Griebl Andreas

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden SitzungsteilnehmerInnen sowie die Zuhörer und stellt fest, dass

1. die Verständigung der Mitglieder des Gemeinderates rechtzeitig und nachweislich erfolgte und
2. die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

An der Sitzung nimmt Amtsleiter Mario Schneeberger zur Beratung teil; zur Schriftführerin wird Alexandra Aschauer bestellt.

Bgm. Ing. Vogtenhuber gibt bekannt, dass gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. die Verhandlungsschrift der 05. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 28.06.2022 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt.

In weiterer Folge gibt der Vorsitzende bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 12) aufgrund fehlender Vorerhebungen abgesetzt wird.

Anschließend beginnt der Vorsitzende mit der Erledigung der nachstehenden Tagesordnung wie folgt:

TAGESORDNUNG:

1) Bericht Bürgermeister
2) Bericht Prüfungsausschuss
3) 1. Nachtragsvoranschlag 2022
   a) Nachtragsvoranschlag
   b) Dienstpostenplan
4) Energieliefervertrag Strom
5) Arztcontainer Burgstall – Mietverträge
   a) Hausarzt
   b) Facharzt für Psychiatrie
6) Bestandsverträge Dienstleistungszentrum
   a) Verpachtung Lesecafe
   b) Vermietung Geschäftsräumlichkeit 1. OG
7) Liegenschaftsveräußerungen
   a) Garagen Emil-Hamburger-Straße
   b) Oberachmanner Straße 16
8) Teilregion Atterseeraum – Konzepterstellung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen sowie Teilräumen gem. Förderrichtlinie des Landes Oö. – Auftragsvergabe
9) Schrebergartenordnung; Beschluss
10) Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes; Auftragsvergabe bzw. Beschluss über den Beginn der Arbeiten
11) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 24 und Änderung Nr. 23 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich von Teilen der Grundstücke 926/1, 926/7, 926/8 und 926/9, KG. Lenzing, im Bereich der Ortschaft Gallaberg ([redacted]) von derzeit „Grünland“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde“ in künftighin „Bauland-Gemischtes Baugebiet MB“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde“; Beschluss
12) Abänderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich des Grundstückes 1813, KG. Lenzing, im Bereich der westlich der Ortschaft Kraims ([redacted]) von derzeit „Grünland“ in künftighin „Bauland-Wohngebiet“; Beschluss über Einleitung des Verfahrens - **abgesetzt**
13) Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnpark Ager“; Beschluss über Einleitung des Verfahrens
14) Kurzparkzone im Bereich der Liegenschaft Hauptstraße 14; Beschluss über Änderung der zulässigen Parkdauer (90 statt 30 Minuten)
15) Kurzparkzone in der Franz-Karl-Ginzkey-Straße (nordöstlich des Kriegerdenkmales); Beschluss über Auflassung

16) Auflassung Teilfläche öffentliches Gut (Gst.Nr. 2637, KG Lenzing); Verordnung
17) Allfälliges

Punkt 1)
Bericht Bürgermeister:

a) BadeOase:

Mit Vizebgm. Zauner fand gestern ein Besuch bei Herrn LH-Stv. Haimbuchner statt, dabei wurde auch der Neubau der BadeOase angesprochen. In diesem sehr positiven Gespräch hat er uns seine Unterstützung zugesagt. Als nächsten Schritt wird mit der zuständigen LR Frau Langer-Weninger Kontakt aufgenommen.

b) Eröffnung DLZ am 21.10.2022:

Die Save-the-Date-Karten wurden bereits ausgeschickt, die Einladungen werden in den nächsten Tagen versendet. Bis zur Eröffnungsfeier wird alles fertig, nur die PV-Anlage und das Notstromaggregat werden wegen Lieferschwierigkeiten später geliefert.

c) Ärztecontainer:

Diese sind angeliefert worden und werden nun zusammengebaut.

d) Umfrage Ortskernentwicklung:

Die Teilnahme ist überraschend sehr gut, bisher sind 196 Fragebögen online und 268 Fragebögen am Gemeindeamt abgegeben worden.

e) Bundespräsidentenwahl am 09.10.2022:

Die Wahllokale werden gleich sein, wie bei der letzten Wahl. Bei der nächsten Wahl wird sich an den Wahlsprengeln wieder etwas ändern.

f) Herbstkonzert Arbeitersängerbund:

Frau Martina Schön (Obfrau des Arbeitersängerbundes) lädt alle Gemeinderäte zum Herbstkonzert im Pfarrsaal am 24.09.2022 ein.

Punkt 2)
Bericht des Prüfungsausschusses:

Referentin: GR Victoria Buschberger

Kenntnisnahme:
Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den schriftlichen Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 13. September 2022 (siehe Anlage 1) vollinhaltlich zur Kenntnis.

Begründung:
GR Buschberger erörtert den vorliegenden Prüfbericht und ergänzt, dass die nächste Sitzung voraussichtlich am 22.11.2022 stattfinden wird, wo der Bauhof überprüft werden soll.

Punkt 3)
1. Nachtragsvoranschlag 2022
a) Nachtragsvoranschlag
b) Dienstpostenplan

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

a) Nachtragsvoranschlag:

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den Nachtragsvoranschlag 2022 inkl. Prioritätenreihung der Projekte zu genehmigen.

Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2022

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven Gesondert anzuführen sind

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der Voranschlagswirksamen Gebarung:	27.706.100,00
Auszahlungen der Voranschlagswirksamen Gebarung:	29.307.600,00
Liquide Mittel (Saldo 5)	**- 1.601.500,00**

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um EUR 1.601.500 verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von EUR 5.031.314,76 zur Verfügung stehen.
Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt in der investiven Gebarung (investive Einzelvorhaben):

Nr.	Vorhaben	Nr.	Vorhaben
210	Straßenbau inkl. Leitungsnetz	228	Blackout - Vorsorge
224	Feuerwehrauto FF Lenzing KDO	220	Neubau Dienstleistungszentrum
218	Sanierung BadeOase		

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Allgemeine Haushaltsrücklagen	Rücklagenstand 01.01.2022	Zahlungs-mittelreserve
Instandhaltung Alten- und Pflegeheim	180.400,00	180.362,98
Müllabfuhrgemeinschaft	56.700,00	67.999,27
Betriebsmittelrücklage	207.600,00	237.619,29
Kaution Mietwohnungen	0,00	28.733,73
Kaution Schön Martina	0,00	1.377,35
Kaution Schrebergärten	0,00	37.065,04
Fahrzeugankauf Fuhrpark	98.800,00	187.312,36

Soziale Zwecke	5.000,00	4.955,10
Heimathaus	288.400,00	197.354,07
Instandhaltung BadeOase	454.000,00	376.942,43
Alten- und Pflegeheim ATZ	97.500,00	104.861,50
Rücklage Müllabfuhr	0,00	0,07
Kaution Suludere	0,00	2.016,57
Rücklage Sportzentrum	401.800,00	351.295,40
Rücklage Infrastruktur	1.679.500,00	1.158.452,01
Kaution Leitner Concept	0,00	701,09
Rücklage Allgemein	2.262.800,00	2.077.376,82
Rücklage Überschuss APH	72.600,00	
Überschuss Schrebergarten	10.100,00	16.889,68
Inneres Darlehen aus Allg.RL für DLZ	600.000,00	
Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage		
Wasserversorgung	192.200,00	184.048,73
Abwasserbeseitigung	288.500,00	283.385,02
Summe	**6.895.900,00**	**5.498.748,51**
Differenz zw. Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	1.397.151,49	

Statt einem Darlehen (EUR 3,00 Mio.) wurde für das Dienstleistungszentrum Ende Dezember 2021 Zahlungsmittelreserven in Höhe von EUR 600.000,00 (aus Rücklage Allgemein) aufgenommen da die Ausschreibung des Darlehens erst im 1. Quartal 2022 erfolgen sollte. Sowohl die Aufnahme des Darlehens als auch die Rückzahlung des inneren Darlehens sind nun bereits erfolgt.

2. Bedarf an Kassenkrediten

Bislang war ein Kassenkredit von ¼ der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit zulässig. Durch Verordnung der Landesregierung wurde dieser Rahmen für den Zeitraum 2020 bis 2027 auf 33,3 % erhöht. Danach wird der erhöhte Rahmen bis 2032 schrittweise wieder auf das übliche Ausmaß reduziert. Der Sinn der Erhöhung besteht darin, dass u.a. durch den erhöhten Kassenkredit die Liquidität der Gemeinde „gestärkt“ und damit der Haushaltsausgleich erreicht werden kann.

Laut MFP 2021 – 2025 lag der Höchstbetrag für 2021 bei EUR 7.688.100,00 (1/3 von EUR 23.064.300,00). Laut NVO bzw. MFP 2022 – 2026 liegt der Höchstbeitrag für 2022 bei EUR 8.019.200,00 (1/3 von EUR 24.057.600,00)

Ein Kassenkreditvertrag in der Höhe von EUR 3.000.000,00 ist bei der Sparkasse Lenzing abgeschlossen worden. Die Aufnahme ist in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2021 beschlossen worden.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	VA 2021	NVA 2022
Einzahlungen	22.407.373,33	22.244.900,00	23.949.100,00
Auszahlungen	22.059.647,65	22.244.900,00	23.949.100,00
Saldo	347.725,68	0,00	0,00

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (Abschreibungen EUR 2.018.200 und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen EUR 150.800 = netto EUR 1.867.400) und die Dotierung (EUR 57.600) bzw. Auflösung (EUR 8.100) von Rückstellungen.

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge	24.320.800	23.348.500	23.476.700	23.599.200	23.742.400
Summe Aufwände	25.075.200	24.167.200	24.456.000	24.748.400	25.159.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	**-754.400**	**- 818.700**	**- 979.300**	**- 1.149.200**	**- 1.417.000**
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	4.094.300	708.000	0	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	766.700	68.200	68.200	68.200	68.200
Nettoergebnis (Saldo 00)	**2.573.200**	**-178.900**	**- 1.047.500**	**- 1.217.400**	**- 1.485.200**

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es wurde bereits ein Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für das folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
Dienstleistungszentrum	3.000.000,00

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Tilgungen Darlehen	234.100	257.500	399.700	391.800	355.700
Tilgung Leasing	321.400	322.200	323.100	323.900	324.800
Gesamtsumme	**555.500**	**579.700**	**722.800**	**715.700**	**680.500**

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren in den Bauphasen stärker belastet, aber nach den Fertigstellungen wird ein besseres Betriebsergebnis als in den Jahren davor erwartet. Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Jahre zu erwarten.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Die Marktgemeinde Lenzing hat sich den letzten Jahren dazu entschlossen eine Sport- und Freizeiteinrichtung zu errichten und den Ortskern zu stärken. Zudem soll der Wirtschaftshof neu konzipiert und das Alten- und Pflegeheimes generalsaniert werden. Da zum Zeitpunkt des Voranschlages noch keine Kostenrahmen und auch keine Finanzierungsdetails bekannt sind, konnte keine genaue Veranschlagung (100er-Beträge bei Einnahmen und Ausgaben) vorgenommen werden. Dies entspricht auch der Empfehlung der BH VB.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Änderungen zum Dienstpostenplan 01.03.2022

Der Dienstpostenplan ist Bestandteil des Voranschlages der Marktgemeinde Lenzing. Änderungen im Dienstpostenplan können nur im Zuge des Voranschlages bzw. Nachtragsvoranschlag durchgeführt werden. U.a. sind sämtliche Änderungen im Bereich der Marktgemeinde Lenzing.

Amt

Im neuen DLZ ist eine zusätzliche Reinigungskraft mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,41 PE notwendig

1. + 0,41 PE GD 25.1

Bibliothek
Für die Bibliothek ist eine Hilfskraft für Reinigung und Aushilfen vorgesehen.

1. + 0,625 PE GD 23.1

Schulen
Aufgrund der Erhöhung der Klassenanzahl in den Volkschulen Lenzing und Alt-Lenzing ist eine Erhöhung der Reinigungskräfte notwendig.

1. + 0,38 PE GD 25.1

Kindergarten Burgstall:
Aufgrund von Änderungen in der Betreuung von Integrationskindern sind folgende Änderungen erforderlich:

1. + 0,42 PE KBP/l2b1

Schülerhort:
Aufgrund von Änderungen in der Betreuung von Integrationskindern sind folgende Änderungen erforderlich:

1. + 0,38 PE GD 22.3

Alten- und Pflegeheim:
Aufgrund Umstrukturierungen wurden zusätzliche Hilfskräfte notwendig.

1. + 2,75 PE GD 23.1
2. + 2,50 PE GD 24.1

Bauhof:
Durch Umstrukturierungen ist ein LKW-Fahrer nicht mehr notwendig, jedoch ein Facharbeiter.

1. + 1,00 PE GD 19.1
2. - 1,00 PE GD 21.3

10. Weiterführende Informationen

Prioritätenreihung:

1) Sport- und Freizeiteinrichtung
2) Ortskernentwicklung
3) Generalsanierung Alten- und Pflegeheim
4) Wirtschaftshof

Projekte, welche durch die IKD bereits genehmigt worden sind (Finanzierungsplan) und in der Umsetzungsphase sind, scheinen **oben nicht** mehr auf:

1) Dienstleistungszentrum (im Laufen)
2) Straßensanierung inkl. Leitungsnetz (im Laufen)
3) Ankauf Feuerwehrauto FF Lenzing KDO (im Laufen)
4) Blackout-Vorsorge (im Laufen)

Vorhaben, welche nicht ausgeglichen im Investitionsnachweis abgebildet sind (Sportzentrum, etc.), werden im Zuge des RA 2021 ausgeglichen.

Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022
Die Sonder-Bedarfszuweisungsmitte 2022 in Höhe von EUR 53.800,00 wurden der Rücklage „Allgemein“ zugeführt und dem Gemeinderat am 20. September 2022 im Zuge des Vorberichtes zum NVO zur Kenntnis gebracht.

Bei der Erstellung dieses NVO wurde zwischenzeitlich ein Überschuss in Höhe von EUR 296.600,00 erzielt. Um den NVO auszugleichen, wurde dieser Betrag nun auf das Konto 1/990-729 verbucht.

Vizebgm. Zauner kritisiert, dass bei der Prioritätenreihung die Sanierung der VS Alt Lenzing fehlt.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass diesbezüglich in den nächsten Monaten eine Bestandserhebung gemacht wird.

b) Dienstpostenplan:

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Änderungen des Dienstpostenplanes zu beschließen.

Begründung:
Änderungen zum Dienstpostenplan 1.3.2022
Der Dienstpostenplan ist Bestandteil des Voranschlages der Marktgemeinde Lenzing. Änderungen im Dienstpostenplan können nur im Zuge des Voranschlages bzw. Nachtragsvoranschlag durchgeführt werden. U.a. sind sämtliche Änderungen im Bereich der Marktgemeinde Lenzing.

Amt
Im neuen DLZ ist eine zusätzliche Reinigungskraft mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,41 PE notwendig
1. + 0,41 PE GD 25.1

Bibliothek
Für die Bibliothek ist eine Hilfskraft für Reinigung und Aushilfen vorgesehen.
1. + 0,625 PE GD 23.1

Schulen
Aufgrund der Erhöhung der Klassenanzahl in den Volkschulen Lenzing und Alt-Lenzing ist eine Erhöhung der Reinigungskräfte notwendig.
1. + 0,38 PE GD 25.1

Kindergarten Burgstall:
Aufgrund von Änderungen in der Betreuung von Integrationskindern sind folgende Änderungen erforderlich:
1. + 0,42 PE KBP/l2b1

Schülerhort:
Aufgrund von Änderungen in der Betreuung von Integrationskindern sind folgende Änderungen erforderlich:
1. + 0,38 PE GD 22.3

Alten- und Pflegeheim:
Aufgrund Umstrukturierungen wurden zusätzliche Hilfskräfte notwendig.
1. + 2,75 PE GD 23.1
2. + 2,50 PE GD 24.1

Bauhof:
Durch Umstrukturierungen ist ein LKW-Fahrer nicht mehr notwendig, jedoch ein Facharbeiter.
1. + 1,00 PE GD 19.1
2. - 1,00 PE GD 21.3

Punkt 4)
Energieliefervertrag Strom

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den Stromliefervertrag mit der Energie AG für die Jahr 2023 und 2024 zu genehmigen.

Begründung:
Der mit Ende 2022 auslaufende Stromliefervertrag mit der Energie AG ist durch einen neuen Vertrag zu ersetzen. Nach eingehender Beratung im Gemeindevorstand und vorausgehender Marktrecherche wird dem Gemeinderat empfohlen, den Stromliefervertrag mit der Energie AG zu folgenden Eckpunkten zu genehmigen:

Vertragsdauer:	01.01.2023 bis 31.12.2024
Arbeitspreis:	22,6 ct/kWh (vorher 4,5 ct/kWh)
Grundpreis:	EUR 2,50 pro Zählpunkt
Preisgültigkeit:	Bandbreite Mehr- und Minderverbrauch jeweils 5% (wie bisher)

Bgm. Ing. Vogtenhuber ergänzt, dass vorab in einem Umlaufbeschluss der Gemeindevorstand bereits zugestimmt hat, da das Angebot nur 14 Tage gültig war und wir schnell handeln mussten. Mittlerweile ist der Strompreis erheblich höher.

GV Ratzenböck informiert, dass im Umweltausschuss das Energiemonitoring angeschaut wird und eine PV-Initiative angehen wollen und ersucht um Unterstützung.

GR Raida fragt, ob es für die Mehrbelastung der Energiekosten einen Finanzierungsplan gibt.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass in Vorkalkulationen die Mehrkosten berücksichtigt wurden.

GR Oberndorfer befürwortet zwar die Installation von PV-Anlagen, weist aber darauf hin, dass diese in der Anschaffung und Instandhaltung sehr viel kosten. Kurzfristig könnte man auch eine Reduktion der Energiekosten erwirken, wenn Straßenbeleuchtungen und div. Außenbeleuchtung nicht die ganze Nacht eingeschaltet werden.

Bgm. Ing. Vogtenhuber informiert, dass es bereits Gespräche gibt, wie man Energiekosten sparen kann. Die Straßenbeleuchtungen werden bereits seit einiger Zeit sukzessive auf LED umgerüstet.

Punkt 5)
Arztcontainer Burgstall – Mietverträge
a) Hausarzt
b) Facharzt für Psychiatrie

Referent: AL Mario Schneeberger

a) Hausarzt und b) Facharzt für Psychiatrie:

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Gemeindevorstand (Sitzung vom 30.08.2022) den einstimmigen Beschluss, die Mietverträge mit Dr. Robert Schachinger und Dr. Michael Eder zu genehmigen.

Begründung:
Dr. Robert Schachinger („Hausarzt“) und Dr. Michael Eder (Facharzt für Psychiatrie) übernehmen die Räumlichkeiten im Arztcontainer „Burgstall“. Dazu sind Mietverträge abzuschließen.

Nachstehend werden die wesentlichen Eckpunkte dargelegt:

Größe:	160,64 m² (Dr. Schachinger), 30,36 m² (Dr. Eder)
Vertragsdauer:	unbefristet, Kündigungsfrist 2 Monate, jedoch endet das Mietverhältnis bei Fertigstellung der Arzträume am Hauptplatz
Mietzins:	EUR 4,00/m² + Index
Außenanlagen:	Pflege und Winterdienst obliegen der Gemeinde

GR Bernegger findet eine beidseitige Kündigungsfrist von 2 Monaten zu kurz, da es eine sehr hohe Investition ist.

AL Schneeberger findet die Kündigungsfrist ausreichend, da ja auch der Kassenvertrag gekündigt werden muss. Bei einer Übersiedlung ist eine kurze Kündigungsfrist besser, da der Container keine Dauerlösung sein soll.

Auf Anfrage von GR Manhartsgruber erklärt Bgm. Ing. Vogtenhuber, dass der Mietzins die Betriebskosten nicht beinhaltet und diese zuzüglich verrechnet werden.

Punkt 6)
Bestandsverträge Dienstleistungszentrum
a) Verpachtung Lesecafe
b) Vermietung Geschäftsräumlichkeit 1. OG

Referent: AL Mario Schneeberger

a) Verpachtung Lesecafe:

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Gemeindevorstand (Sitzung vom 30.08.2022) den einstimmigen Beschluss, den Pachtvertrag für das Lesecafé mit Frau Nadine Baumgartinger zu genehmigen.

Begründung:
Die wesentlichen Eckpunkte des Vertrages werden nachstehend dargelegt:

Pächterin:	Nadine Baumgartinger, [redacted]
Größe:	39,48 m²
Vertragsdauer:	unbefristet, Kündigungsfrist 6 Monate zum Ende eines jeden Kalenderjahres: gegenseitiger Kündigungsverzicht 3 Jahre
Pachtzins:	Stufenpacht: EUR 2,40/m² im 1.-3. Jahr EUR 4,80/m² im 4.-6. Jahr EUR 7,20/m² im 7.-9. Jahr EUR 10,20/m² ab dem 10. Jahr + Index
Rechtsform u. Untermiete:	Zulässig, sofern Frau Baumgartinger mind. 50 % hält.

Mitwirkung an der Ausgabe- und Annahme von Medien der Bibliothek sowie Reinigung.

Bgm. Ing. Vogtenhuber ergänzt, dass Frau Baumgartinger mittlerweile die notwendige Gewerberechtsprüfung abgelegt hat. Durch die Mitarbeit von Frau Baumgartinger können die Öffnungszeiten der Bücherei verlängert werden.

b) Vermietung Geschäftsräumlichkeit 1. OG:

GR Gattermaier ist bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Saal.

Einstimmig Beschluss:
Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Gemeindevorstand (Sitzung vom 30.08.2022) den einstimmigen Beschluss, den Mietvertrag für die Geschäftsräumlichkeit im 1. OG mit der Kontroll-Data-GmbH zu genehmigen.

Begründung:
Die wesentlichen Eckpunkte des Vertrages werden nachstehend dargelegt:

Mieterin:	Kontroll Data-GmbH (Securiats-Gruppe)
Größe:	105,5 m² + Mitbenützung Sitzungssäle (nach Rücksprache)
Vertragsdauer:	unbefristet, Kündigungsfrist 6 Monate zum Ende eines jeden Kalenderjahres: gegenseitiger Kündigungsverzicht 3 Jahre
Pachtzins:	EUR 1.200,00 (exkl. USt.) + Indexierung

Rechtsformänderung/Untermiete: Zulässig, sofern KDS mind. 50 % hält

Punkt 7)
Liegenschaftsveräußerungen
a) Garagen Emil-Hamburger-Straße
b) Oberachmanner Straße 16

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

a) Garagen Emil-Hamburger-Straße:

GV Ratzenböck und GR Gattermaier sind zur Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Saal.

Mehrheitlicher Beschluss:
Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Gemeindevorstand den mehrheitlichen Beschluss (4 Gegenstimmen GR Buschberger, GR Bernegger, GR Haitchi, GR Raida), die Veräußerung der Liegenschaft mit den Garagen in der Emil-Hamburger-Straße zu befürworten, jedoch dies vorab zu veröffentlichen, um mögliche weitere Bieter zu erhalten. Weiters wird die Übernahme der bestehenden Bestandverträge sowie die Wiederbebauung mit Garagen binnen drei Jahren als Bedingung vorgegeben.

Begründung:
Die Garagen befinden sich in teils desolatem Zustand und bedürfen einer umfassenden Sanierung bzw. eines Neubaus. Die Amortisationszeit im Fall eines Neubaus wird auf ca. 25-30 Jahre geschätzt. Ein Interessent für den Erwerb der Liegenschaft hat ein Kaufansuchen gestellt.

Bgm. Ing. Vogtenhuber ergänzt, dass bei der Flächenwidmungsplanüberarbeitung auf eine Umwidmung geachtet werden muss (Sonderausweisung für Garagen). Dies wird dem Käufer auch so mitgeteilt. Ebenfalls wird als Bedingung vorgegeben die bestehenden Mietverträge zu übernehmen sowie die Wiederbebauung der Garagen binnen 3 Jahren.

GR Bernegger fragt, ob auch geprüft wurde, das Grundstück nur zu verpachten.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass ein Grundstücksverkauf bevorzugt wird. Mit einer entsprechenden Widmung kann nichts passieren. Die Garagenplätze sind dringend notwendig.

AL Schneeberger ergänzt, dass die Grundstücksausformung nicht optimal und deshalb eine andere Verwendung schwierig ist, deshalb sollen Garagen bleiben.

GR Buschberger kritisiert, dass in den letzten Jahren Überschüsse erwirtschaftet wurden, damit hätten Rücklagen gebildet werden können. Sie findet es nicht richtig, dass die Gemeinde die Garagen verkaufen will, nur um Verwaltungsaufwand zu sparen. Bei einem Verkauf kann die Gemeinde bei den Garagenvergaben sowie Mietpreisgestaltung nicht mehr mitreden. Sie würde ebenfalls eine Verpachtung des Grundstückes bevorzugen.

AL Schneeberger informiert, dass ein Kaufinteressent für die Garagen ein Ansuchen an die Gemeinde gestellt hat und sich deshalb der Ausschuss und Gemeindevorstand damit befassen mussten. Wir haben das nicht initiiert, damit sich die Gemeinde Kosten und Aufwand spart, sondern es wäre ein Weg, den Vorschlägen des Rechnungshofberichtes nachzukommen.

GR Manhartsgruber möchte, dass es beim Vertrag mit dem Käufer einen Passus geben soll, dass die Gemeinde bei den Garagenvergaben noch Mitspracherecht hat und die Garagen vorzugsweise an Lenzinger vergeben werden, die dort im Ort wohnen.

AL Schneeberger erklärt, dass dies nicht behördlich verordnet werden kann, jedoch ist eine privatrechtliche Vereinbarung möglich.

b) Oberachmanner Straße 16:

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Gemeindevorstand den einstimmigen Beschluss, die Veräußerung der Liegenschaft Oberachmanner

Straße 16 zu befürworten, jedoch dies vorab zu veröffentlichen, um mögliche weitere Bieter zu erhalten. Weiters wird die Wiederbebauung mit Wohnraum binnen fünf Jahren als Bedingung vorgegeben.

Begründung:
Wohnhaus befindet sich in teils desolatem Zustand und bedarf einer umfassenden Sanierung bzw. eines Neubaus. Es gibt einen Interessenten für den Erwerb der Liegenschaft. Zudem liegt ein Schätzgutachten von Arch. Schlager vor (EUR 151.500,00).

GR Buschberger regt an, dass sich der zuständige Ausschuss überlegen soll, ob bei mehreren Interessenten ein Höchstbieter- oder Bestbieterverfahren herangezogen werden soll. Weiters sollen diesbezüglich Kriterien überlegt werden.

Punkt 8)
Teilregion Atterseeraum – Konzepterstellung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen sowie Teilräumen gem. Förderrichtlinie des Landes Oö. – Auftragsvergabe

Referent: AL Mario Schneeberger

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, entsprechend dem Ergebnis des Vergabeverfahrens, den gegenständlichen Auftrag an die CIMA Ried/I. + Arch. Hinterwirth zu einem Auftragswert von EUR 82.948,77 inkl. USt. zu erteilen.

Begründung:
In der Bgm-AL-Sitzung der REGATTA – Regionalentwicklungsverein Attersee-Nord-Ost am 03.03.2022 wurde im Rahmen der Förderaktion des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, die Thematik „Konzeptentwicklung Leerstand, Brachflächen, Teilräume“ erörtert und die Teilnahme an diesem Förderprogramm beschlossen. Weiters wurde in dieser Sitzung die notwendige Aufteilung der 14 Gemeinden der LEADER-Region Attersee-Attergau in zwei Teilregionen mit jeweils ca. EUR 100.000,-- (brutto) Auftragswert beschlossen.

Die zwei Teilregionen gliedern sich in:
Teilregion 1: Lenzing, Aurach, Schörfling, Seewalchen/A., Steinbach/A., Weyregg/A.
Teilregion 2: St. Georgen i. A., Attersee, Berg i. A., Frankenmarkt, Straß i. A., Vöcklamarkt, Unterach/A., Nußdorf/A.

Für die Fördereinreichung ist je Teilregion die Bestimmung einer Gemeinde als Projektträger erforderlich, welcher das jeweilige Gesamtprojekt abwickelt und beim Amt der Oö. Landesregierung – zur Förderung – einreicht. Ziel dieser Landesförderung und des REGATTA-Beitrages ist, die Auftragsvergabe an ein anerkanntes, externes Beratungsunternehmen („Bietergemeinschaft“) zur Realisierung eines umsetzungsorientierten Revitalisierungskonzeptes mit konkreten und professionellen Beratungsleistungen. Dieses Konzept ist Voraussetzung dafür, dass ab 2023 die Fördermittel des Bundes und der EU für die Umsetzung der konkreten Projekte beantragt werden können. Fördersätze iHv EUR 65%, bei einer Deckelung von EUR 400.000,--, sind vorgesehen. Das Regionskonzept ist also notwendige Voraussetzung dafür, dass dann die Investitionen gefördert werden können.
Dieser Projektträger ist in der Teilregion 1 die Marktgemeinde Lenzing und in der Teilregion 2 die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau.
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. April 2022 wurde die Marktgemeinde Lenzing als LEAD-Gemeinde der Teilregion 1 Atterseeraum bestimmt und hat die Projektträgerschaft für

diese Teilregion betreffend die Umsetzung und die Vorfinanzierung der Konzeptentwicklung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen sowie Teilräumen gem. Förderrichtlinie des Landes Oö. übernommen.

Zur Angebotslegung wurden zehn geeignete Bieter eingeladen. Dazu wurden fünf Angebote abgegeben. Die besten drei Anbieter wurden zu einem Hearing am 8.9.2022 ins Marktgemeindeamt Lenzing eingeladen, um ihre Angebote und Leistungen zu präsentieren. Am Hearing haben die Vertreter aller Gemeinden der Teilregion 1 Atterseeraum teilgenommen. Die Bewertung erfolgte nach den Kriterien 40 % Preis und 60 % Inhalt. Dazu haben die Vertreter der Gemeinden eine standardisierte Bewertung abgegeben (pro Gemeinde 1 Bewertung) und es ergab sich dabei folgendes Ergebnis (Preise jeweils inkl. Ust.):

1.	CIMA, Ried/I. + Arch. Hinterwirth	**Punkte 96,83**	EUR 82.948,77
2.	[redacted]	**Punkte 89,11**	EUR 94.500,00
3.	[redacted]	**Punkte 69,05**	EUR 102.462,00

Auf Anfrage von GR Manhartsgruber, wer das zahlt, antwortet AL Schneeberger, dass die Gemeinde Lenzing als Projektträger in Vorkasse geht, jedoch gibt es dann eine Förderung von der REGATTA sowie einen Aufteilungsschlüssel aller teilnehmenden Gemeinden über den Restbetrag.

GR Manhartsgruber fragt, welche Projekte von Lenzing eingereicht wurden.

AL Schneeberger erklärt, dass von Lenzing der Hauptplatz, das alte Pfarrhaus und die Nachnutzung KUZ eingereicht wurden.

Punkt 9)
Schrebergartenordnung; Beschluss

Referent: GV Ing. Engelbert Bösze

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, den Gemeinderatsbeschluss vom 06.04.2022 „Verordnung Schrebergartenordnung“ aufzuheben und gleichzeitig die Schrebergartenordnung inkl. Ergänzung der Grundstücksnummern und Lageplan (Anlage 2) neuzubeschließen.

Begründung:
Die Schrebergartenordnung (GR-Beschluss vom 06.04.2022) wurde dem Land der OÖ. Landesregierung zur Verordnungsprüfung übermittelt. Mit Schreiben vom 30.08.2022 wurde die Marktgemeinde Lenzing informiert, dass die Schrebergartenordnung den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Es ist notwendig die Grundstücksnummern samt Lageplan in die Verordnung aufzunehmen.

Anmerkung: Der Verordnung der Schrebergartenordnung wird ein Hinweisblatt mit den derzeit gültigen baurechtlichen Bestimmungen angefügt, damit die Verordnung bei ev. Änderungen der Richtlinien nicht neu beschlossen werden muss.

SCHREBERGARTENORDNUNG
für die Schrebergartenanlage Neubrunn

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lenzing hat in der Sitzung vom 20. September 2022

folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

1.) Betrieb und Errichtung einer Schrebergartenanlage:

a) Die Marktgemeinde Lenzing stellt bis auf Widerruf den Kleingärtner/Innen (Nutzungsberechtigten) im Bereich des Wasserturmes in Neubrunn eigene (Teilbereich Grundstück Nr. 2714 - KG Lenzing 50313) sowie gepachtete Flächen (Grundstück Nr. 308/1, 311 und Teilbereich 310/1 – KG Seewalchen 50319) zur kleingärtnerischen Nutzung gegen Entrichtung eines Unkostenbeitrages zur Verfügung.

b) Für diesen Zweck wird die unter 1.) a) angeführte Fläche, laut Lageplan der Bestandteil dieser Verordnung ist, von der Marktgemeinde wie folgt aufgeschlossen bzw. ausgestattet:

- Das Grundstück ist zur Erreichung der einzelnen Gartenparzellen mit Aufschließungswegen innerhalb der Dauerkleingartenanlage in der Regel mit mindestens 1,20m breiten, leicht beschotterten Wirtschaftswegen aufgeschlossen.
- Entlang der Wirtschaftswege ist eine Wasserleitung verlegt und ein Wasserauslauf installiert. Für den Bau und die Erhaltung der Wasserleitung in der Schrebergartenparzelle ist der Schrebergartenmieter verantwortlich.
- Die Aufteilung der Schrebergärten erfolgt in der Größenordnung von 100 bis 115m² bzw. Doppelgärten mit ca. 150 bis 220m².
- Eine Gemeinschaftsanlage mit einer ausreichenden Anzahl an Toiletten, Abwaschgelegenheit sowie Ausgussmöglichkeit für Camping-WCs steht beim Wasserturm zur Verfügung.

2.) Widmungs- und Nutzungsbeschränkung:

Dauerkleingartenanlagen einschließlich aller baulichen Anlagen, wie sie nach der Schrebergartenverordnung der Marktgemeinde Lenzing zulässig sind, dürfen nur bestimmungsgemäß im Sinn §30b Abs. 1 der Oö. Bauordnung 1994 idgF. genutzt werden. Sie sind demnach auf Dauer für eine nichterwerbsmäßige Nutzung oder für Zwecke der individuellen Erholung, nicht jedoch für den dauernden Aufenthalt von Menschen, insbesondere nicht zum Wohnen bestimmt.

3.) Vertragsbestimmungen und Beiträge:

a) Die Vergabe der Schrebergärten erfolgt durch den Bürgermeister. Der Hauptwohnsitz des Nutzungsberechtigten hat in Lenzing zu sein.

b) Mit der Vergabe eines Schrebergartens erklärt der Antragsteller, diese Schrebergartenordnung in der jeweilig gültigen Fassung verbindlich anzuerkennen.

c) Mit der Zuteilung eines Schrebergartens erwirbt der Schrebergärtner/In (Nutzungsberechtigte) weder ein Miet- oder Pachtrecht, noch das Recht auf Entschädigung im Falle der vorzeitigen Auflösung der Nutzungsberechtigung aus den im Punkt 3.) j) angeführten Gründen.

d) Eine Weiterverpachtung des zugeteilten Schrebergartens ist untersagt.

e) Die für die Nutzungsberechtigung zu entrichtende Entschädigung (Unkostenbeitrag) wird vom Gemeinderat jeweils zum 1. Jänner eines Jahres festgesetzt. Dieser Unkostenbeitrag wird nach dem Preisindex (Verbraucherpreisindex) festgesetzt.

   Seit 01.01.2006 ist eine Kaution von derzeit Euro 500,00 zu entrichten (für Doppelgärten mit ca. 200m² Euro 1.000,00), die zum jeweiligen Eckzinssatz angelegt wird. Die Kaution wird nach Kündigung und ordnungsgemäßer Rückgabe des Schrebergartens, abzüglich ev. ausstehender Beiträge, zurückgezahlt.

f) Die Gemeinde haftet für keine bestimmte Beschaffenheit der zugeteilten Grundfläche und übernimmt keine Haftung für persönliche Schäden oder Sachschäden auf dem Grundstück (Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird empfohlen.). Es können daher aus dem Titel der Grundnutzung keine wie immer gearteten Ersatzansprüche an die Marktgemeinde Lenzing gestellt werden.

g) Das Schrebergartenjahr beginnt jeweils am 1. Jänner eines Jahres und endet mit Ablauf dieses Jahres. Die Jahrespacht und die Betriebskosten sind im darauf folgenden Jahr (April) zu bezahlen. Sollte der Schrebergarten im Laufe des Jahres gekündigt werden, so sind für den Mieter die Jahrespacht und die Betriebskosten anteilig sofort (mit Kündigungszeitpunkt) fällig.

h) Die Nutzungsberechtigung dauert jeweils ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht seitens des Nutzungsberechtigten oder der Gemeinde (Bürgermeister) drei Monate vor Ablauf der Nutzungsberechtigung eine schriftliche Kündigung erfolgt.

i) Bei einer Kündigung hat der Pächter (Nutzungsberechtigte) die Entfernung sowie die Rekultivierung des Grundstückes auf seine Kosten zu erledigen.
   Sollte ein geeigneter Nachmieter gefunden werden, der die Gartenhütte ablöst, so ist das unter den Parteien selbst zu regeln. (Eine Verpflichtung zur Ablöse besteht nicht.) Bis zur ordnungsgemäßen Rücknahme bzw. Übernahme hat der Vormieter die Betriebskosten und Pachtgebühren zu entrichten.

j) Eine vorzeitige Lösung der Nutzungsberechtigung durch den Bürgermeister ist aus folgenden Gründen möglich:

   - Wenn die gemeindeeigene Grundfläche für andere Zwecke verwendet werden soll, jedoch nur über Beschluss des Gemeinderates,
   - bei Lösung des Pachtverhältnisses der gepachteten Flächen durch den Grundeigentümer,

- bei Nichteinhaltung dieser Schrebergartenordnung durch den Nutzungsberechtigten,
- wenn der Nutzungsberechtigte seinen Hauptwohnsitz in Lenzing aufgibt (Kündigungsfrist sechs Monate),
- bei nicht sachgemäßer Pflege und wenn der Nutzungsberechtigte trotz Aufforderung durch die Marktgemeinde Lenzing seiner Verpflichtung nicht nachkommt,
- bei jeglicher Verschmutzung der anliegenden Wald- und Wiesengrundstücke.

4.) Pflichten der Schrebergärtner (Nutzungsberechtigten):

a) Die Pflege, Bodenbearbeitung und Bepflanzung der Nutzungsflächen ist nach gärtnerischen Grundsätzen so durchzuführen, dass die benachbarten Grundstücke weder durch Beschattung, Geruch oder Ungeziefer beeinträchtigt noch andere Schrebergärtner belästigt werden. Diese Grundsätze sind besonders bei Düngung des Gartenbodens, bei der Kompostierung der Gartenabfälle und bei der Verwendung von Spritzmitteln zu beachten. Obstkulturen sind bis zu einer Höhe von 3m (Grenzabstand 3m auf der Schattenseite) gestattet. Erlaubte Baumformen: Spindel oder Spindelbusch.

b) Falls Mistbeete aufgestellt werden, sind diese in gefälliger Form mit einem dazu geeigneten Material herzustellen und instand zu halten. Diese Mistbeete dürfen keinen provisorischen Eindruck erwecken, der das Gesamtbild der Schrebergartenanlage beeinträchtigt. Die maximale Höhe wird mit 1,20m begrenzt.

c) Die Errichtung von festen Bauwerken (z.B. Garteneinfriedungen oder Mistbeete aus Beton) ist verboten.

d) In der Schrebergartenanlage, dem Raiffeisenwanderweg und dem Wanderweg nördlich der Anlage herrscht absolutes Fahrverbot für mehrspurige Kraftfahrzeuge.

e) Hunde sind in der Schrebergartenanlage unbedingt an der Leine zu führen.

f) Das Abspielen von Wiedergabegeräten, Fernseher oder Radios in übermäßiger Lautstärke ist nicht gestattet.

g) Die Betreuung und Erhaltung der unter 1.) b) angeführten Anlagen und Einrichtungen obliegt den Schrebergärtner/Innen (Nutzungsberechtigten) zur ungeteilten Hand.

h) Die jährliche Entschädigung (Unkostenbeitrag) ist von den Nutzungsberechtigten jeweils nach Erhalt der Vorschreibung (ca. Mitte April) eines Jahres an die Marktgemeinde Lenzing zu entrichten.

i) Das auf der Schrebergartenanlage verbrauchte Wasser wird durch einen Wasserzähler gemessen und den Nutzungsberechtigten nach den Sätzen der jeweils geltenden Wassergebührenordnung in Rechnung gestellt. Die Aufteilung des Wasserzinses und der Zählergebühr erfolgt gleichmäßig auf alle

Nutzungsberechtigten entsprechend der m²-Gartenfläche (Nutzungsfläche). Die Wasserbenützungs- und Zählergebühr ist von den Nutzungsberechtigten jeweils mit der Vorschreibung der Marktgemeinde für das abgelaufene Jahr zu entrichten. Die Verwendung von Berieselungsanlagen, Wassersprengern, Kinderplanschbecken usw. sind nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Lenzing gestattet. Aufstellen von Pools ist nicht gestattet!

j) Elektroanschluss: Im Bereich des Schrebergartens besteht die Möglichkeit eines Stromanschlusses (im Einvernehmen mit der Energie AG) auf eigene Kosten. Bei Auflösung des Schrebergartens ist eine Ablöse seitens der Marktgemeinde Lenzing nicht möglich. Die Elektroinstallation ist nach ÖVE-Vorschriften herzustellen (ein Nachweis ist diesbezüglich vorzulegen).

k) Gartenabfälle: Sind auf eigenem Grund zu kompostieren oder fachgerecht zu entsorgen.

l) Lagerfeuer und Feuerschalen sind aus feuerpolizeilichen Gründen verboten.

m) Grillkamine im Freien sind gestattet.

n) Der Gebrauch und die Lagerung von Propangasflaschen muss außen (Gartenzaun bzw. Einfriedung) ersichtlich gekennzeichnet werden und ist feuerpolizeilich zu genehmigen.

o) Die Nachtruhe gilt in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Das Rasenmähen mit Motor- und Elektrorasenmähern ist samstags ab 17.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt.

5.) Errichtung baulicher Anlagen:

Für die baulichen Anlagen (Schrebergartenhütten, Nebengebäude, Schutzdächer) ist eine Baubewilligung bzw. Bauanzeige nach den §§ 24 u. 25 der OÖ. Bauordnung idgF. erforderlich (siehe Hinweisblatt).

a) Die **Größe** der Dauerkleingartenhütte der einzelnen Dauerkleingärten darf nicht mehr als 20% der Fläche des Dauerkleingartens betragen.

(zB: 100m² Gartenfläche = maximale Größe der Hütte 20m²)

b) In Dauerkleingartenanlagen dürfen nur bauliche Anlagen errichtet werden, die ausschließlich für die widmungsgemäße Nutzung der Dauerkleingärten oder der Gemeinschaftsanlagen bestimmt sind.

c) Bauformen, Baustoffe und Farbgebung von baulichen Anlagen in Dauerkleingartenanlagen müssen so beschaffen sein, dass dadurch das für Dauerkleingartenanalagen charakteristische Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird.

d) Die Dauerkleingartenhütten/Gartenhäuschen dürfen auf keine Betonfundamente gestellt werden. Als Unterbau dürfen lediglich leicht transportierbare Betonklötze, einzelne Ziegel (Schalsteine) mit Betonfüllung oder Unterlagen aus Holz verwendet werden.

e) Gartenhäuschen und ev. Nebengebäude sind eingeschossig auszuführen. Die **Traufenhöhe** des Gartenhäuschens darf 3m nicht überschreiten. Keller sind nicht erlaubt.

f) Pro Dauerkleingarten sind höchstens, zusätzlich zur Gartenhütte, zwei **Nebengebäude** zulässig. Die bebaute Fläche aller Nebengebäude zusammengerechnet darf maximal 10m² und die maximale Gesamthöhe 2,30m betragen. Nebengebäude dürfen keinen direkten Zugang zur oder von der Dauerkleingartenhütte aufweisen. Sie dürfen ausschließlich zur Lagerung von Gartengeräten, sonstigen Utensilien für die Pflege und Nutzung des Kleingartens sowie für die Pflanzenaufzucht (beispielsweise Glashäuser) verwendet werden.

g) Sollten Heizungsanlagen und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sowie von Rauch- und Abgasfängen in den Gebäuden errichtet werden, ist eine Inbetriebnahme nur mit vorheriger Abnahme durch einen Rauchfangkehrmeister zulässig. Attest ist der Gemeinde vorzulegen.

h) **Bebaute Flächen:**
Das Ausmaß der bebauten Fläche darf maximal 30% der Fläche des Dauerkleingartens betragen. In die bebaute Fläche sind jedenfalls einzurechnen:

- Die Dauerkleingartenhütte
- Nebengebäude
- Überdachte Terrassen
- Freisitze (Überdachte Terrasse oder sonstiger freier Sitzplatz, die bzw. der an maximal zwei Seiten mit einem durchsichtigen Windschutz versehen werden darf.)
- Vordächer (Die Verlängerung eines ortsüblichen Dachüberstandes durch abschleppen der Dachfläche oder auch ein selbständiges, an einer Gebäudeaußenwand frei auskragend oder auf Stützen angebrachtes Dach von geringfügiger Größe und untergeordneter Bedeutung.)

i) **Versiegelte Flächen**:

Jene Grundstücksflächen des Dauerkleingartens, auf der eine Oberflächenbefestigung mit wasserundurchlässigem Aufbau (beispielsweise Pflasterungen ohne wasserundurchlässige Fugen) hergestellt werden.
Das Ausmaß der versiegelten Flächen darf 30% der Fläche des einzelnen Dauerkleingartens (inkl. bebaute Flächen) nicht überschreiten.

j) **Einfriedungen:**

- Einfriedungen innerhalb der Dauerkleingartenanlage dürfen eine Höhe von 1,50m nicht überschreiten.
- Entlang der Außengrenzen der gesamten Dauerkleingartenanlage ist eine Einfriedung mit einer Höhe bis zu 1,80m gestattet.

6.) Rechtswirksamkeit der Verordnung:

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist an der Amtstafel der Marktgemeinde Lenzing mit 06.10.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Schrebergartenordnung vom 01.01.2006 mit 06.10.2022 außer Kraft.

Hinweisblatt zur SCHREBERGARTENORDNUNG

Errichtung baulicher Anlagen in der Schrebergartenanlage Neubrunn

Für die baulichen Anlagen (Schrebergartenhütten, Nebengebäude, Schutzdächer) ist eine Baubewilligung bzw. Bauanzeige nach den §§ 24 u. 25 der OÖ. Bauordnung idgF. erforderlich.

Der Antrag ist bei der **Marktgemeinde Lenzing** (Schrebergärten Nr. 1 bis 11 und 19 bis 29) bzw. bei der **Marktgemeinde Seewalchen** (Schrebergärten Nr. 12 bis 18 und 30 bis 133) einzubringen. Dabei ist auf Folgendes zu achten:

a) Bauanzeigeverfahren:
Dauerkleingartenhütten und Schutzdächer mit einer bebauten Fläche (Außenmaß) bis maximal 15m² sind bewilligungs- und anzeigefrei.

Für Dauerkleingartenhütten mit einer bebauten Fläche (Außenmaß) zwischen 15m² und 35 m² (entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen) sowie für Schutzdächer mit einer Größe zwischen 15m² und 50m², ist eine Bauanzeige bei der zuständigen Baubehörde einzubringen.
Die Größe der Dauerkleingartenhütte der einzelnen Dauerkleingärten darf nicht mehr als 20% der Fläche des Dauerkleingartens betragen. Die Situierung der Gartenhütte ist planlich darzustellen, Fluchtlinien dürfen nicht überschritten werden.
Der Bauanzeige ist eine Planskizze beizulegen, welche folgende Daten zu enthalten hat: Lageplan, Grundriss, Ansicht, Gebäudehöhe.

b) Baubewilligungsverfahren:
Für Dauerkleingartenhütten mit einer bebauten Fläche (Außenmaß) von mehr als 35m² sowie für Schutzdächer mit mehr als 50m² (entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen) ist ein Bauansuchen bei der zuständigen Baubehörde einzubringen.

Die Größe der Dauerkleingartenhütte der einzelnen Dauerkleingärten darf nicht mehr als 20% der Fläche des Dauerkleingartens betragen. Die Situierung der Gartenhütte ist planlich darzustellen, Fluchtlinien dürfen nicht überschritten werden.
Dem Bauansuchen ist ein Plan eines befugten Planverfasser (Architekt, Baumeister, Zimmermeister) sowie eine Baubeschreibung (jeweils in zweifacher Ausfertigung) beizulegen. Der Bauplan hat Folgendes zu beinhalten: Lageplan, Grundriss, Ansicht, Gebäudehöhe.

GR Spiessberger weist darauf hin, dass in der Schrebergartenordnung keine Pflicht zur Platzierung eines Feuerlöschers enthalten ist und regt an, diesen Umstand prüfen zu lassen.

Punkt 10)
Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes; Auftragsvergabe bzw. Beschluss über den Beginn der Arbeiten

Referent: GV DI (FH) Markus Ratzenböck

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung (Sitzung am 06.09.2022) den einstimmigen Beschluss, die Poppinger Ziviltechniker KG, Thalgau, mit den Arbeiten zur Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zum Betrag von EUR 66.696,00 (inkl. Ust) zu beauftragen. Mit den Arbeiten soll ehestmöglichst begonnen werden.

Begründung:
Der rechtsgültige Flächenwidmungsplan bzw. das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Lenzing stammen aus dem Jahr 2011. Der Flächenwidmungsplan ist nach den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetzes alle 7,5 Jahre zu überarbeiten. Aus diesem Grund soll mit der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes begonnen werden.
Durch das Marktgemeindeamt Lenzing wurden 4 Firmen zur Abgabe eines Angebotes für die Gesamtüberarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes eingeladen. Die Angebote lauten wie folgt:

1.	Poppinger Ziviltechniker KG, Thalgau	EUR 66.696,00 (inkl. Ust)
2.	[redacted]	EUR 67.931,14 (inkl. Ust)
3.	[redacted]	EUR 181.600,00 (inkl. Ust)
4.	[redacted]	nicht abgegeben

Die Nebenkosten (Materialkosten, Fahrtkosten usw.) sind im Angebot nicht enthalten und werden mit ca. 10 % der Planungskosten geschätzt und nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Es ist mit einer Verfahrensdauer von ca. 2 Jahren zu rechnen.

Es wird daher empfohlen, die Poppinger Ziviltechniker KG, Thalgau, mit den Arbeiten zur Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu beauftragen.

Punkt 11)
Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 24 und Änderung Nr. 23 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich von Teilen der Grundstücke 926/1, 926/7, 926/8 und 926/9, KG. Lenzing, im Bereich der Ortschaft Gallaberg ([redacted]) von derzeit „Grünland“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde“ in künftighin „Bauland-Gemischtes Baugebiet MB“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde“; Beschluss

Referent: GV DI (FH) Markus Ratzenböck

Mehrheitlicher Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den mehrheitlichen Beschluss (3 Gegenstimmen GR Buschberger, GV Ratzenböck, GR Bernegger), den Tagesordnungspunkt zurückzustellen und an den Ausschuss zurückzuverweisen mit der Auflage, dass in einer der nächsten Ausschusssitzungen [redacted] zu einer erneuten Präsentation eingeladen wird.

Begründung:
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich von Teilflächen der Grundstücke 926/1, 926/7, 926/8 und 926/9, KG. Lenzing, im Bereich der Ortschaft Gallaberg im Ausmaß von ca. 8.800 m² von derzeit „Grünland“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde“ in künftighin „Bauland-Gemischtes Baugebiet MB“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde“ einzuleiten.

Nach Vorliegen dieses Gemeinderats-Grundsatzbeschlusses wurden in der Folge durch das Marktgemeindeamt Lenzing die entsprechenden behördlichen und im OÖ Raumordnungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt.

Ein endgültiger Beschluss im Gemeinderat betreffend die Umwidmung wurde nicht gefasst, da die [redacted] den Antrag zurückgezogen hat, weil die geplante Verkehrslösung nicht optimal war.
In der Folge wurden diverse Bestandssanierungen am Standort durchgeführt. Unter anderem wurden auch eine neue Zufahrt sowie eine Lärmschutzwand errichtet. Weiters wurde eine gewerbebehördliche Genehmigung für maximal 30 LKW-Zu- und Abfahrten pro Tag erwirkt.

In der Bauausschuss-Sitzung am 06.09.2021 wurde seitens der [redacted] ein neues Projekt präsentiert. Dieses Projekt sieht den Neubau von Hallen in 3 Modulen mit insgesamt ca. 5.700 m² vor. Eine Erhöhung der LKW-Fahrten ist nicht vorgesehen, da ein Großteil der Anlieferungen bzw. der Versendungen mittels Bahn erfolgt.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 6.9.2021 noch einmal in gegenständlicher Angelegenheit beraten und konnte sich eine Umwidmung unter gewissen Voraussetzungen – welche in einer zivilrechtlichen Vereinbarung festgehalten werden sollten – vorstellen. Diese Vorstellungen wurden der [redacted] mitgeteilt und von dieser wie folgt beantwortet:

- ⇨ Der bestehende Radweg ist laut Standortausbau-Variante 3.3. zu verlegen

Antwort RCA: Ist für uns ok.

- ⇨ Der bestehende Spielplatz ist zu verlegen und muss eine Fläche von mindestens 2.000 m² aufweisen

Antwort RCA: Die Errichtung eines Spielplatzes kann zugesagt werden.
Die Fläche wird sich an der bestehenden Spielplatzfläche orientieren, lt. Bestandsvertrag sind das 656 m2. Die gewünschten 2.000 m² wären mehr als das 3-fache dieser Fläche, daher kann dies von uns nicht zugesagt werden.
Die Situierung des Spielplatzes wird nach unserer Projektabstimmung mit der örtlichen Feuerwehr gemeinsam mit der Gemeinde festgelegt. Priorität hat für uns ein stimmiges Brandschutzkonzept und Darstellung der Aufstellfläche für die Feuerwehr im Brandfalle.

- ⇨ Der Gehsteig im Bereich der Bahnhofstraße ist zu verlängern (Details sind noch abzuklären)

Antwort RCA: Um für die Errichtung eines Gehsteiges entsprechend Platz zu lassen, sind wir bereits mit der Lärmschutzwand von der Straßenfluchtlinie auf unser Grundstück hineingerückt.
Die Verlängerung des Gehsteiges ist jedenfalls Aufgabe der Gemeinde, die auch die entsprechenden Kosten zu tragen hat.

- ⇨ Das Ausmaß der neuen geplanten Hallen ist geringfügig zu reduzieren (siehe Plan im Anhang)

Antwort RCA: Das Ausmaß der Hallen kann nicht reduziert werden, da sich die Breite an den Lagerungen (Blocklager und Fahrgassen) orientieren wird und daher ähnlich wie im Bestand

mit mind. 40 m Breite zu berücksichtigen sein wird. Die Funktion der Halle muss priorientär gesehen werden.

- ⇨ Die im Plan dargestellte schraffierte Fläche soll als „MB – von Bebauung freizuhalten“ gewidmet werden

Antwort RCA: Diese Einschränkung ist nicht sinnvoll, da die Situierung des Spielplatzes nicht vorweg fixiert werden kann und wir mögliche Bebauungen aus brandschutztechnischen Bestimmungen (sowie haustechnische Nebengebäude) nicht ausschließen wollen. Daher lehnen wir diesen Wunsch ab.

- ⇨ Der Radweg soll in einer Breite von 3 m befestigt werden, um das Befahren mit Tanklöschfahrzeugen der Feuerwehr zu ermöglichen

Antwort RCA: Das kommt nur dann zur Ausführung, wenn die Feuerwehr den Angriffspunkt in den Grünbereich neben der Radwegrampe legt.

- ⇨ Die Traufenhöhe der geplanten Hallen darf maximal 7,00 m betragen

Antwort RCA: Die Traufenhöhe mit 7,00 m gelten vom Niveau des neuen Radweges hinter den Garagen gemessen.

- ⇨ Die im Plan dargestellte schraffierte Fläche (Kinderspielplatz) soll auf das Niveau der Bahnhofstraße bzw. des Radweges angeglichen werden

Antwort RCA: Ist für uns ok.

Nachdem die [redacted] auf die Forderungen des Bauausschusses nicht vollständig eingegangen war, wurde der Tagesordnungspunkt von der Gemeinderats-Sitzung abgesetzt.

Über Wunsch der [redacted] soll nunmehr jedoch eine endgültige Entscheidung über die Umwidmung erfolgen.

Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung ist in seiner Sitzung am 06.09.2022 zum einstimmigen Beratungsergebnis gekommen, dass die Umwidmung der gegenständlichen Grundstücke nicht durchgeführt werden soll. Begründet wird dies unter anderem mit der Nähe der künftigen Bebauung zur Wohnsiedlung Sonnenallee.

Anlage 3

Bgm. Ing. Vogtenhuber gibt bekannt, dass er grundsätzlich mit dem Vorschlag des Ausschusses einverstanden ist, gibt jedoch zu bedenken, dass die [redacted] als Grundstückseigentümer den Spielplatz aufkündigen werden, wenn der Antrag abgelehnt wird. Auch das Angebot der [redacted], die Verlängerung des Gehsteiges bis zum Flurweg, der Radweg und die Verlegung des Spielplatzes zu bezahlen, fällt dann weg. Deshalb stellt er den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zurückzustellen. Der zuständige Ausschuss soll sich diesbezüglich nochmals beraten und [redacted] soll nochmals zu einer Präsentation mit den neuen Ausschussmitgliedern eingeladen werden.

GR Buschberger weist darauf hin, dass es Gespräche gab, dass eine Zustimmung nur dann erfolgt, wenn die Zufahrt über die Bundesstraße geht. 30 LKW am Tag empfindet sie als sehr viel. Sie ist der Meinung, dass wir uns von den [redacted] nicht erpressen lassen sollten.

Vizebgm. Zauner findet die Verkehrssituation in diesem Bereich jetzt schon problematisch.

GR Lenzeder weiß, dass es eine schwierige Entscheidung ist, es gibt immer Verlierer und Gewinner. Eine Flächenwidmungsplanänderung birgt immer ein gewisses, unvorhersehbares, Risiko für die Zukunft. Er empfindet die [redacted] als vernünftigen, langfristigen Partner, jedoch muss jeder für sich selbst die richtige Entscheidung bei der Abstimmung treffen.

GR Zeintlinger ist selbst Anrainer und hat Angst, dass der Verkehr mehr wird. Die Lärmschutzwand ist eine gute Lösung, von dem alle profitieren. Er hat das Gefühl, dass nicht alle Vor- und Nachteile im Ausschuss behandelt wurden, deshalb soll heute nicht entschieden werden.

GR Oberndorfer fragt, ob die Gemeinde Möglichkeiten hat einzugreifen, wenn mehr LKW´s fahren, als vertraglich vereinbart.

AL Schneeberger teilt mit, dass die Zuständigkeit bei der Bezirkshauptmannschaft liegt. Wenn mehr LKW´s fahren, muss dies gewerbebehördlich abgehandelt werden.

GR Oberndorfer regt an, dass das Gebäude nicht höher werden soll, als die Lärmschutzwand, derzeit ist im Vorbericht eine Höhe von 7 m angeführt.

GR Manhartsgruber ist der Meinung, dass fairnisshalber dem neuen Gemeinderat ein 3D-Modell oder Visualisierungsfilm gezeigt werden soll, damit alle denselben Wissenstand haben und sich das Projekt besser vorstellen können.

Punkt 12)
Abänderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich des Grundstückes 1813, KG. Lenzing, im Bereich der westlich der Ortschaft Kraims ([redacted]) von derzeit „Grünland“ in künftighin „Bauland-Wohngebiet“; Beschluss über Einleitung des Verfahrens

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der gegenständlichen Sitzung abgesetzt.

Punkt 13)
Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnpark Ager“; Beschluss über Einleitung des Verfahrens

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

AL Schneeberger ist bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Saal.
GR Oberndorfer, GR Kofler, GR Neubauer und GR Gattermaier sind zur Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Saal.

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, das Verfahren hinsichtlich der Erstellung des erläuterten Bebauungsplanes für das Siedlungsgebiet Wohnpark Ager einzuleiten. Es handelt sich dabei um den Bebauungsplan Nr. 9 mit der Bezeichnung „Wohnpark Ager“.

Begründung:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lenzing hat bekanntlich in seiner Sitzung am 06.04.2022 den Beschluss gefasst, dass für das Areal „Wohnpark Ager“ ein Bebauungsplan erstellt werden soll. In der Folge wurden seitens des Amtes die gemäß § 33 Abs. 1 OÖ Raumordnungsgesetz 1994 erforderlichen Verfahrensschritte durchgeführt.

Der nunmehr durch die Poppinger Ziviltechniker KG ausgearbeitete Planentwurf sieht im Wesentlichen eingeschossige Zubauten an den Süd- bzw. Westseiten mit einer maximalen Breite von 4,00 m vor. Eine vertikale Nachverdichtung ist in Hinblick auf die bestehende

Höhenentwicklung in der näheren Umgebung und die Lage des Siedlungsbereiches nicht beabsichtigt.

Bezüglich der Grundlagenforschung wird auf den beiliegenden Technischen Bericht sowie das Erhebungsblatt verwiesen.

Auf Anfrage von Vizebgm. Zauner erklärt Bgm. Ing. Vogtenhuber, dass die Kosten die GSG übernimmt und den Mietern keine Mehrkosten entstehen.

Anlage 5 – Bebauungsplanentwurf
Anlage 6 – Technischer Bericht
Anlage 7 – Erhebungsblatt

Punkt 14)
Kurzparkzone im Bereich der Liegenschaft Hauptstraße 14; Beschluss über Änderung der zulässigen Parkdauer (90 statt 30 Minuten)

Referent: GV DI (FH) Markus Ratzenböck

GR Neubauer ist bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Saal.

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung (Sitzung am 06.09.2022) den einstimmigen Beschluss, die zulässige Parkdauer in der Kurzparkzone bei der Liegenschaft Hauptstraße 14 von 30 auf 90 Minuten zu ändern.

Begründung:
Der im Gebäude ansässige Gewerbetreibende hat den Wunsch geäußert, dass die zulässige Parkdauer von 30 auf 90 Minuten erhöht wird, da sich seine Kunden in der Regel länger als 30 Minuten im Betrieb aufhalten.

Für GR Spiessberger käme auch in Betracht, anstatt der Verlängerung der zulässigen Parkdauer, dem ansässigen Gewerbetreibenden zwei fixe Parkplätze zu geben.

Punkt 15)
Kurzparkzone in der Franz-Karl-Ginzkey-Straße (nordöstlich des Kriegerdenkmales); Beschluss über Auflassung

Referent: GV DI (FH) Markus Ratzenböck

Mehrheitlicher Beschluss:
Der Gemeinderat fasst entsprechend dem Beratungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Raumordnung (Sitzung am 21.06.2022) den mehrheitlichen Beschluss (5 Gegenstimmen GR Manhartsgruber, GR Oberndorfer, GR Gattermaier, GV Huber, GR Bergmayr, die Kurzparkzone in der Franz-Karl-Ginzkey-Straße (nordöstlich des Kriegerdenkmales) aufzulassen.

Begründung:
Für den Parkplatz im Bereich der Franz-Karl-Ginzkey-Straße nordöstlich des Kriegerdenkmales wurde im Jahr 2002 eine Kurzparkzone mit einer zulässigen Parkdauer von 180 Minuten verordnet. Der Parkplatz wurde in erster Linie von Besuchern der Ordination Dr. Lohr in Anspruch genommen. Nachdem die Arztpraxis nunmehr geschlossen ist, wird vorgeschlagen, die Kurzparkzone aufzulassen.

GR Manhartsgruber hält die Auflassung der Kurzparkzone in diesem Bereich nicht für klug, da es dann zu Problemen mit Dauerparker kommen kann und die Patienten von Dr. Breslmair keine Parkplätze haben.

Vizebgm. Zauner erklärt, dass dort nie jemand steht und die Kurzparkzone dort bedenkenlos aufgelöst werden kann.

Bgm. Ing. Vogtenhuber ist der Meinung, dass wir probieren sollten, ob es funktioniert, andernfalls kann dies wieder geändert werden.

Punkt 16)
Auflassung Teilfläche öffentliches Gut (Gst.Nr. 2637, KG Lenzing); Verordnung

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die gegenständliche Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes mit der Grundstücks-Nummer 2637, KG. Lenzing, zu beschließen.

Begründung:
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 den Grundsatzbeschluss gefasst, eine nicht für den Gemeingebrauch erforderliche Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 2637, KG. Lenzing, im Bereich der Ortschaft Reibersdorf zu verkaufen.

Nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 OÖ Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., hat die Auflassung einer öffentlichen Straße durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. Vor Erlassung einer derartigen Verordnung sind Planunterlagen über einen Zeitraum von 4 Wochen bei der Gemeinde aufzulegen; dies erfolgte in der Zeit vom 21.07.2022 bis 18.08.2022. Auf diese Planauflage wurde durch Anschlag an der Amtstafel und in einem Amtlichen Mitteilungsblatt hingewiesen. Während der Auflage der Planunterlagen gingen keine Einwendungen oder Anregungen im Marktgemeindeamt Lenzing ein.

Nachdem während der Planauflage keine Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt eingebracht wurden, wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, nachstehende Verordnung über die Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes mit der Grundstück-Nummer 2637, KG. Lenzing, zu beschließen.

Verordnung

über die Auflassung einer öffentlichen Straße (Teilfläche des öffentlichen Gutes mit der Grundstücks-Nummer 2637, KG. Lenzing)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lenzing hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 gemäß § 11 (3) Oö. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84/1991 idgF., iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF., beschlossen:

§ 1

Eine Teilfläche des öffentlichen Gutes mit der Grundstücks-Nummer 2637, KG. Lenzing, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie für den Gemeingebrauch nicht erforderlich ist.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Teilfläche des öffentlichen Gutes ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:250 ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt Lenzing während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt Lenzing zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gem. § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF., durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Anlage 8

Punkt 17)
Allfälliges

---

a) Kamera altes Gemeindeamt:

Auf Anfrage von GR Raida teilt AL Schneeberger informiert, dass mit der Kamera beim alten Gemeindeamt einzelne Fotos vom Bau des neuen DLZ für einen Zeitrafferfilm gemacht wurden.

b) Gehweg Unterachmann:

Vizebgm. Zauner fragt nach, ob es neue Informationen bezüglich des im Ausschuss besprochenen Gehweges in Unterachmann (Richtung Rohrsteg) gibt.

AL Schneeberger informiert, dass dieser im Straßenbauprogramm 2021/22 nicht enthalten war. Der jetzige Verkehrsausschuss wird wieder ein mehrjähriges Straßenbauprogramm festlegen müssen, da kann dies weiter besprochen werden.

c) Fahrschule Oberndorfer:

Vizebgm. Zauner möchte wissen, ob von der Fahrschule Oberndorfer bereits Mitarbeiter in Lenzing gemeldet wurden.

Bgm. Ing. Vogtenhuber glaubt, dass die Fahrschullehrer in Lenzing gemeldet sind.

d) Erhöhung Heizkostenzuschuss:

Vizebgm. Zauner regt an, den Heizkostenzuschuss zu erhöhen.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass dies eine Landesförderung ist.

e) Bonitätsranking Gemeinden:

Vizebgm. Zauner ist erstaunt, dass die Gemeinde Lenzing nicht unter den ersten 250 Gemeinden ist.

AL Schneeberger informiert, dass auf der Webseite www.offenerhaushalt.at die Parameter einheitlich für Österreich berechnet werden und dies besser zu vergleichen ist als das Bonitätsranking der div. Medien.

f) GeZuWa-Platzl:

Vizebgm. Zauner informiert über ein diesbezügliches Gespräch mit Bmst. Stemmer.

g) Marktmeisterschaften Schwimmen:

Vizebgm. Zauner gibt bekannt, dass am 08.10.2022 die Schwimm-Marktmeisterschaften im Hallenbad Vöcklabruck stattfinden.

h) [redacted]:

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass er von Pfarrer Ortner gebeten wurde, eine Stellungnahme seitens der Gemeinde Lenzing zu schreiben, dass [redacted] nicht abgeschoben wird. [redacted] ist aufgrund politischer Verfolgung nach Österreich geflohen. Obwohl er in Timelkam (Ulrichsberg) wohnt, ist er in das gemeinschaftliche Leben in Lenzing (Pfarre, Feuerwehr) gut integriert. Die Mitglieder des Gemeinderates sind mit der Abgabe einer positiven Stellungnahme einverstanden.

i) Veranstaltungen:

Vizebgm. Auracher informiert über diverse Veranstaltungen in Lenzing und würde sich über einen Besuch freuen.

j) Sicherer Schulweg:

GV Ratzenböck kritisiert, dass der Gehweg beim Hauptplatz und beim KUZ aufgrund der DLZ-Baustelle immer mit Autos und LKW´s vollgeparkt und deshalb der Schulweg gefährlich ist. Dadurch müssen die Kinder auf die Straße ausweichen. Es ist auch kein barrierefreier Schulweg. Verkehrsprobleme gibt es auch beim Kindergarten Neubrunn. Beim Schulzentrum wird ebenfalls das Parkverbot von den Eltern ignoriert.

GR Lenzeder findet es unverständlich, dass diese Beschwerde im Gemeinderat vorgebracht wird und nicht vorher im zuständigen Ausschuss beraten wurde, da GV Ratzenböck auch Vorsitzender dieses Ausschusses ist. Die Baustelle beim Hauptplatz kann sicher umgangen werden, indem man hinter dem Kino vorbeigeht.

k) Alten- und Pflegeheim:

GR Manhartsgruber fragt, wie der Bewohner- und Personalstand ist.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass dieser relativ konstant ist bei Bewohnern und Bediensteten. Da wir kein zusätzliches Personal bekommen haben, obwohl wir alles probiert haben, ist der 3. Stock weiterhin geschlossen. Am Donnerstag gibt es ein Gespräch mit BH Dr. Beer.

Weiters informiert Bgm. Ing. Vogtenhuber auf Anfrage von GR Manhartsgruber, dass es im Kindergarten kein Personalproblem gibt, da wir zum Glück eine sehr gute Kindergartenleiterin haben.

l) Ordinationszeiten neuer Arzt:

GR Hausjell fragt, ob die Ordinationszeiten von der Gemeinde oder vom Arzt bestimmt werden. Er kritisiert, dass dort zu wenig Parkplätze sind.

Bgm. Ing. Vogtenhuber erklärt, dass der Psychiater vorerst nur zwei Nachmittage da sein wird. Der Allgemeinmediziner möchte Termine vergeben, sodass auch hier nicht so viele Patienten auf einmal dort sind.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, wird vom Vorsitzenden die 06. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing für geschlossen erklärt.

Gegen die bei der gegenständlichen Sitzung aufgelegene Verhandlungsschrift der 05. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 28. Juni 2022 wurden keine Einwendungen vorgebracht.

G.u.g.

Ing. Rudolf Vogtenhuber eh.	Alexandra Aschauer eh.
……	……
Vorsitzender	Schriftführerin